



18.07.2023

#Faktencheck #Beamte

Amtsangemessene Alimentation, Pauschale Beihilfe, Abschaffung Selbstbehalt, Übertragung Tarifergebnis aus 2021
4. Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG)



Grundlage

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2020 seine Rechtsprechung zur Alimentation der Beamtinnen und Beamten weiter konkretisiert. Dabei geht es insbesondere um den Abstand der Besoldung zur Grundsicherung sowie um die Besoldung kinderreicher Familien.

Am 5. Juli 2023 hat der Sächsische Landtag insbesondere zur Umsetzung der Rechtsprechung das 4. DRÄndG beschlossen. Vorangegangen waren seit 2021 Gespräche mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in Sachsen, die letztendlich durch Finanzminister Vorjohann abgebrochen wurden. Im November 2022 wurde durch die Staatsregierung ein Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht. Dieser erfuhr im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen durch die Regierungskoalition. Dabei ist es dem SBB unter anderem gelungen, die ursprünglich geplante, aber rechtlich problematische 100%ige Beihilfe für Kinder und (Ehe-)Partner zu verhindern. Das jetzt beschlossene Gesetz soll die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Wesentlichen durch Änderungen bei der Beihilfe wiederherstellen. Ob dies gelungen ist, darf zumindest angezweifelt werden.

Bereits der ursprüngliche Gesetzesentwurf beruhte ganz überwiegend auf Beihilfeänderungen. Der SBB hatte diesen Entwurf durch den anerkannten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis begutachten lassen. Im Ergebnis schätzte er ein, dass die Änderungen nicht geeignet seien, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Die deshalb durch den SBB massiv vorgetragene Kritik an einer reinen Beihilfelösung fand im Gesetzgebungsverfahren kein Gehör. Letztendlich werden vermutlich wieder die Gerichte an dieser Stelle das letzte Wort haben.

Wesentliche Gesetzesänderungen ab 2024:

Streichung unterste Besoldungsstufe A4

In Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes wird die unterste Besoldungsstufe A4 gestrichen. Künftig ist die unterste Besoldungsgruppe in Sachsen die A5. Sie ist damit auch Basis der zukünftigen Berechnungen des Abstandes zur Grundsicherung.



Erhöhung kinderbezogene Familienzuschläge

Der kinderbezogene Familienzuschlag wird für das dritte und jedes weitere Kind um 147 € angehoben.

Anpassung Beihilfebemessungssätze

Der Beihilfebemessungssatz wird je nach Familienstellung verändert. Maßgebend ist dabei, dass das Kind/die Kinder zum 1. Januar 2024 noch Berücksichtigung im Familienzuschlag finden (Stichtags-prinzip). Die erhöhten Beihilfebemessungssätze der Beamtin oder des Beamten werden verstetigt. Dies bedeutet, sie bleiben auch bei Wegfall des Kindes/der Kinder aus dem Familienzuschlag dauerhaft erhalten.

Familienstellung	Beihilfesatz für den Beamten
ab einem Kind	70 Prozent (bisher 50 Prozent)
bei zwei und mehr Kindern	90 Prozent (bisher 70 Prozent)
	Beihilfesatz für den Angehörigen
Kind(er)	90 Prozent (bisher 80 Prozent)
nicht erwerbstätiger bzw. wenig verdienender (Ehe-) Partner (Gesamteinkünfte unter 18.000 Euro im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre und nicht gesetzlich versichert)	90 Prozent (bisher 70 Prozent)

Darüber hinaus erhalten Beamte, deren Kinder über die Beihilfe und eine beihilfekonforme private Krankenversicherung abgesichert sind, einen monatlichen steuerfreien Zuschuss von 21,45 EUR pro Kind.

Für den berücksichtigungsfähigen Ehe (-partner) beträgt der Zuschuss 104,00 EUR pro Monat. Gedeckelt sind diese Zuschüsse auf den tatsächlich zu zahlenden Beitrag für die beihilfekonforme private Krankenversicherung. Änderungen bei der Pflegeversicherung ergeben sich nicht.

Abschaffung Selbstbehalt

Ab 1. Januar 2024 entfällt der Selbstbehalt in der Beihilfe in Höhe von 40,00 Euro.

Pauschale Beihilfe

Ab 1. Januar 2024 wird freiwillig gesetzlich versicherten Kolleginnen und Kollegen eine pauschale Beihilfe in Höhe des hälftigen Beitrages zur Krankenversicherung gewährt.

Die Höhe der pauschalen Beihilfe ist dabei beschränkt auf den auf die Besoldung oder die Versorgung entfallender Bemessungsgrundlage.

Die Regelung gilt nur für bereits freiwillig gesetzlich Versicherte und neu verbeamtete Kolleginnen und Kollegen, die sich entschließen, freiwillig gesetzlich versichert zu bleiben.





Bemessungsgrundlage amtsunabhängige Mindestversorgung

Die bisherige Bemessungsgrundlage (letzte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A4) wird mit Stand 1. Dezember 2022 festgeschrieben. Zukünftig wird dieser Betrag entsprechend linearer Anpassungen der Besoldungstabelle fortgeschrieben.

Umsetzung Tarifergebnis 2021

Formaler Beschluss zur Umsetzung der Tarifierhöhung aus dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2021 auch für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ab 1. Dezember 2022. Die Zahlung der um 2,8 % erhöhten Besoldungs- und Versorgungsbezüge erfolgt für die Landesbeamten und einen Teil der kommunalen Beamten bereits seit März 2023 rückwirkend zum Dezember 2022.

Wie geht's weiter?

Weitere Information zu den Nachzahlungen für die vergangenen Jahre, zum Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Anpassung der Beihilfebemessungssätze sowie zum weiteren Vorgehen des SBB in Sachen Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen erfolgen demnächst.

Team SBB

#gemeinsammehrerreichen

